



STADT WELS
Kinderbetreuung

Stadtplatz 55, 4600 Wels
Bearbeiter: Mario Peneder
Zimmer Nr. 211
Tel.: 07242/235-6171
E-Mail: ki@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

25.03.2020

Zustimmung der Wohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages
BK-KI-211-2020

Sehr geehrte Eltern!

Sie haben Ihr Kind
für einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Wels angemeldet.

Nachdem die Führung qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen einen hohen finanziellen Aufwand bedeutet, leistet die Stadt einen wesentlichen Beitrag zur Bestreitung der laufenden Kosten und zur Sicherung des pädagogischen Standards.

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz sieht hinsichtlich der Aufnahme von gemeindefremden Kindern die Vorschreibung eines Gastbeitrages an die Wohnsitzgemeinde vor.

Nachdem die Bereitstellung eines Betreuungsangebotes grundsätzlich die Aufgabe der Wohnsitzgemeinde darstellt, können wir Ihnen nach Maßgabe freier Aufnahmekapazitäten nur dann einen Platz in einer Welser Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung stellen, wenn sich die Wohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages verpflichtet.

Wir ersuchen Sie daher, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde die Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrages mittels beiliegendem Formblatt einzuholen und weisen darauf hin, dass nach den Erläuterungen zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz eine Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages unter den gesetzlichen Prämissen besteht (z.B. Öffnungszeiten, die sich mit den Arbeitszeiten der Eltern vereinbaren lassen, Besuch eines Hortes, der der besuchten Schule angeschlossen ist...).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Stadt Wels
In Vollmacht
Mag. Thomas Sturmaier

Bestätigung der Leistung eines Gastbeitrages

Die Gemeinde verpflichtet sich als Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes geb. gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz einen Gastbeitrag an die Stadt Wels zu entrichten. Unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsform wird die Höhe gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung für die öffentlichen Kindergärten, Horte und Krabbelstuben der Stadt Wels 2019 festgelegt und 11 mal jährlich vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages gilt für die gesamte Dauer des Besuches einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Wels.

.....
Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung und Stempel
der Wohnsitzgemeinde